

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 J bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intelligenz-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Kopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 44.

Danzig, den 1. Juni.

1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der auf den 18. Juni d. J. anberaumte 20. Kreistag des Kreises Danziger Höhe wird hierdurch auf

Mittwoch, den 22. Juni d. J., Vormittags 10^{1/2} Uhr,

verlegt. Die Herren Kreistagsmitglieder lade ich zu diesem Kreistage unter dem Bemerken ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Einen Nachtrag zur Tagesordnung vom 14. Mai cr. füge ich bei.

Danzig, den 27. Mai 1892.

Der Landrath.

2. Das Ober-Ersatz-Geschäft für den Kreis „Danziger Höhe“ wird am 28. und 29. Juni d. J. in Danzig, Olibaerthor 7 (Kaffee Mohr) abgehalten werden und an jedem Tage um 6 Uhr Morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militairpflichtigen werden den Orts-Vorständen noch besondere Vorladungen per Couvert zugehen. Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangs-Scheine auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 20. Juni d. J. zur Vermeldung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Sollten einzelne Militairpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir die betreffenden Vorladungen nach dem Eingange sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatz-Geschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichts-Unfähigkeit der Eltern, oder die Unfähigkeit der erwachsenen Brüder des Reklamirten zur Wirtschaftsführung pp., in Betracht, so haben sich die Personen behufs Untersuchung durch den, der Ober-Ersatz-Commission beigesetzten Militair-Arzt in dem betreffenden Aushebungs-Termine zu stellen.

Die Orts-Vorstände haben den Theilnehmenden vom Vorsiehenden noch besonders Kenntniß zu geben.

Spätestens im Aushebungs-Termine sind mir diejenigen Militairpflichtigen namhaft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen ist zu eröffnen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der Mangel der Militair-papiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche, sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft thätigen Beamten mit einer Geldstrafe bis zu 30 ~~Mk~~ bezw. verhältnißmäßiger Haft bestraft werden wird.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher bezw. deren gesetzliche Vertreter haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig zu sein, um erforderlichen Falls über die Verhältnisse der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen Auskunft zu ertheilen, und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Orts-Vorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Danzig, den 21. Mai 1892.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks Danziger Höhe.
Königlicher Landrath.

3. Den Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich bekannt, daß die wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche über die versuchten Gehöfte bezw. Ortschaften verhängten Schutz- und Sperrmaßregeln ohne die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorher ertheilte Genehmigung nicht aufgehoben werden dürfen.

Die Ertheilung dieser Genehmigung wird namentlich auch von der Beibringung einer Bescheinigung des beamteten Thierarztes darüber abhängig gemacht werden, daß die Desinfektion der von den erkrankten Thieren benutzten Räumlichkeiten pp. in vorschriftsmäßiger Weise ausgeführt worden ist.

Danzig, den 27. Mai 1892.

Der Landrath.

4. Nach §§ 21 und 22 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 sind diejenigen Unternehmer, welche für eigene Rechnung Bauarbeiten ausführen lassen, zu denen einzeln genommen mehr als 6 Arbeitstage thätiglich verwendet worden, verpflichtet, nach einem vom Reichs-Versicherungsamt vorgeschriebenen Formulare längstens binnen 5 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Arbeitern und Handwerkern dabei verdienten Löhne dem Guts- oder Gemeinde-Vorstand einzureichen. Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die Ortsbehörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen und kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zur Auskunftsertheilung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mk anhalten.

Die Ortsbehörde hat die Nachweisungen binnen 2 Wochen nach Ablauf jedes Kalender- vierteljahres an den Genossenschafts-Vorstand einzureichen und dabei zu bescheinigen, daß die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.

Nach einer Mittheilung des Vorstandes der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft zu Berlin sind demselben bisher so wenige Nachweisungen über die vorerwähnten Bauarbeiten zugegangen, daß angenommen werden muß, daß die Anfertigung oder die Einreichung der Nachweisungen vielfach unterlassen worden ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich daher, dem genannten Genossenschafts-Vorstande für die seit dem 1. Januar 1888 bis zum 31. März 1892 in der Ortschaft zur Ausführung gelangten anzeigenpflichtigen Regie-Bauarbeiten die vorgeschriebenen Arbeits- und Lohnnachweisungen, soweit es bisher nicht geschehen ist, jetzt nachträglich zu übersenden, sowie künftig nach Ablauf jedes Vierteljahres die Nachweisungen und die vorgeschriebene Bescheinigung rechtzeitig einzusenden.

Ich bemerke hiebei, daß die Absendung der Nachweisungen und Bescheinigungen portopflichtig geschehen kann.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Landrath.

5. In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 25. Mai c. stattgehabten Ersatzwahl zweier Kreisrathsabgeordneten von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer pp. des Kreises Danziger Höhe, die Herren:

Gutsbesitzer Braunschweig—Weißhof und
Rittergutsbesitzer Berger—Gr. Kleschlau

zu Kreisrathmitgliedern gewählt worden sind.

Danzig, den 27. Mai 1892.

Der Landrath.

6. Am Himmelfahrtstage, den 26. d. Mts., Nachmittags, ist auf dem Wege bei der Oberförsterei Oliva eine Korallen-Halskette gefunden. Der Eigenthümer derselben kann sich melden im hiesigen Bureau, Sandgrube 24, Zimmer 8.
Danzig, den 27. Mai 1892.

Der Landrath.

7. Die Abschätzung der neuen Kabaune wird am 7. Juni d. J. beginnen und voraussichtlich 14 Tage dauern.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. **Bekanntmachung.**
Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Abschätzung der neuen Kabaune und ihrer Kanäle am Dienstag, den 7. Juni cr., beginnen und voraussichtlich 14 Tage dauern wird.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Magistrat.

9. Die Reinigung der neuen Kabaune im Braufter Loose während der am 7. Juni cr. beginnenden Schützzeit wird im Termin im Amtsbureau des Unterzeichneten am Freitag, den 3. Juni cr., Nachmittags 3 Uhr, an den Mindestforbernden vergeben.

Braust, den 29. Mai 1892.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Doesler.

Nichtamtlicher Theil.

10. **Kinderheilstätte**
im Ostseebad Zoppot bei Danzig.

Eröffnung am 15. Juni 1892.

Pensionspreis 10 *Mk.*, für Bemitteltere 15 *Mk.* pro Woche. Anmeldungen sind an den Vorstand z. S. San.-Rath Dr. Semon, Danzig, zu richten.

Beilage.